

Richtlinie

für den Betrieb und das Verleihen des
100 KVA – Stromgenerators und der
5 Unterwasserpumpen des
Bereichsfeuerwehrverbandes Voitsberg

24.10.2018



Für die flächendeckende Versorgung mit Geräten für die technische Hilfeleistung größeren Ausmaßes und / oder bei Katastrophen wurde in jedem Bezirk der Steiermark ein fahrbarer 100 kVA – Stromgenerator mit Lichtmast und ein Transportanhänger mit 3 Unterwasserpumpen für Schmutzwasser sowie 2 Unterwasserpumpen für Schlamm stationiert. Der Stromerzeuger sowie der Transportanhänger mit den Unterwasserpumpen samt Zubehör sind Eigentum des BFV Voitsberg Die Geräte sind bei der FF Köppling stationiert und werden von dieser betreut und betrieben.

Als Gegenleistung für die Unterbringung der Geräte können diese von der Köppling nach Rücksprache mit dem BFK Voitsberg kostenlos bei Einsätzen (ausgenommen der anfallenden Betriebsmittel) im eigenen Wirkungsbereich der Feuerwehr genützt werden. Der Stromgenerator ist stets vollgetankt und betriebsbereit für Einsätze bereit zu halten.

Alle Kosten für den Betrieb, die Wartung, die Reparaturen sowie die vorgeschriebenen behördlichen Überprüfungen des Stromgenerators, des Transportanhängers und die Wartungs- und Reparaturkosten für die Unterwasserpumpen samt Zubehör werden vom BFV Voitsberg getragen. Die Verrechnung der gesamten Kosten für Einsatz des Stromgenerators und dessen Transport erfolgt durch den BFV Voitsberg.

Die Kosten für den Hin- u. Rücktransport und für das Bedienpersonal werden der ausführenden Feuerwehr nach deren Rechnungslegung an den BFV Voitsberg rückerstattet.

Die Verrechnung der gesamten Kosten für Einsatz des Stromgenerators und dessen Transport erfolgt durch den BFV Voitsberg.

Für den Verleih der Geräte gelten folgende Richtlinien:

1. Verleihen des Stromgenerators im Einsatzfall bzw. Verleihen des Stromgenerators an Firmen oder Private :

- Vor jeder Verleihung des Stromgenerators ist eine **Genehmigung vom Bereichsfeuerwehrkommando** einzuholen.
- Weiters ist auf alle Fälle eine schriftliche Vereinbarung lt. Beilage zwischen BFV und dem Entleiher zu unterfertigen
- Der Stromgenerator wird grundsätzlich nur mit unterwiesenem Bedienpersonal an Interessenten verliehen
- Der Transport des Stromgenerators zu und von einem Einsatzort kann durch jede Feuerwehr erfolgen, wenn diese über ein entsprechendes Zugfahrzeug mit Anhängerkupplung mit der notwendigen Anhängelast und Stützlast verfügt und in die Bedienung und die Betriebsvorschrift des Anhängers eingewiesen wurde.
- Der Eigentümer haftet für den ordnungsgemäßen Zustand des Stromgenerators mit dem angebauten Verteiler und die Funktion der elektrischen Schutzmaßnahme. (Eine Erdung des Stromgenerators mit der im Zubehör enthaltenen Erdungsgarnitur ist verbindlich durchzuführen)
- Der Entleiher ist verantwortlich bzw. haftet dafür, dass alle seine an den Verteiler des Stromgenerators angeschlossenen Betriebsmittel und Anlagen den elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften und Vorschriften über Normalisierung und Typisierung (SNT-Vorschriften) entsprechen bzw. diese verbindlich eingehalten wurden.
- Der Anschluss des Stromgenerators für die Einspeisung in eine elektrische Anlage bzw. in ein Objekt mit einer elektrischen Anlage (Anlagenbetrieb) hat ausnahmslos durch ein dazu befugtes Fachpersonal zu erfolgen und vor der Inbetriebnahme ist ein Überprüfungsbeleg von der Fachfirma über den ordnungsgemäßen Anschluss und über die Einhaltung der SNT – Vorschriften einzufordern.

Der Eigentümer übernimmt keine Haftung bei Schäden an Geräten des Entleihers, welche durch eventuelle Spannungs- u. Frequenzschwankungen des Stromgenerators verursacht wurden.

1.1 Kosten und Tarife bei Anforderung für eine technische Hilfeleistung größeren Ausmaßes und / oder einer Katastrophe :

- Die **Anforderung** hat über den Bürgermeister oder durch den Feuerwehrkommandanten zu erfolgen.
- Von dieser Gemeinde sind nur die Kosten für den An- u. Rücktransport, für Betriebsmittel und für das Bedienpersonal zu entrichten.
- Die Leihgebühr lt. Tarifordnung des LFV-Steiermark ist in diesem Fall nicht zu entrichten.

1.2. Kosten und Tarife bei Anforderung des Generators durch Firmen oder Private:

In diesem Fall kommt die jeweils gültige Tarifordnung des LFV Steiermark mit folgenden Tarifposten zur Anwendung:

- Tarifposten für Stromgeneratoren bis 100 KVA,
- Tarifposten für Bedienpersonal,
- Kosten für Hin- u. Rücktransport des Gerätes,
- Betriebsmittel nach tatsächlichem Aufwand

Private Entleiher und Firmen haben sich damit einverstanden zu erklären, dass im Einsatz- und Katastrophenfall der Stromgenerator ohne Stellung eines Ersatzgerätes unverzüglich abgezogen werden kann. Der Eigentümer des Generatoraggregates leistet dabei auch keinen Schadenersatz für etwaige betriebliche oder wirtschaftliche Schäden.

2. Verleihen der Unterwasserpumpen im Einsatzfall bzw. Verleihen der Unterwasserpumpen an Firmen oder Private :

- Vor jeder Verleihung der Unterwasserpumpen ist eine **Genehmigung vom Bereichsfeuerwehrkommando** einzuholen.
 - Weiters ist auf alle Fälle eine schriftliche Vereinbarung lt. Beilage zwischen BFV und dem Entleiher zu unterfertigen
 - Werden die Pumpen ohne Bedienpersonal der FF Köppling geliehen und betrieben erfolgt eine Unterweisung für den Betrieb der Pumpen.
- Der Eigentümer haftet danach für den ordnungsgemäßen Betrieb und Zustand der Unterwasserpumpen. Etwaige Schäden, verursacht durch unsachgemäßen Betrieb, werden in diesem Fall an den Verleiher verrechnet. Die Rückgabe der Pumpen samt Zubehör hat im gereinigten Zustand zu erfolgen.

2.1. Kosten und Tarife bei Anforderung für eine technische Hilfeleistung größeren Ausmaßes und / oder einer Katastrophe :

Die **Anforderung** hat über den Bürgermeister oder durch den Feuerwehrkommandanten zu erfolgen. Von dieser Gemeinde sind nur die Kosten für den An- u. Rücktransport und gegebenenfalls für das Bedienpersonal zu entrichten. Die Leihgebühr lt. Tarifordnung des LFV-Steiermark ist in diesem Fall nicht zu entrichten.

2.2. Kosten und Tarife bei Anforderung der Unterwasserpumpen durch Firmen oder Private:

In diesem Fall kommt die jeweils gültige Tarifordnung des LFV Steiermark mit folgenden

- Tarifposten zur Anwendung:
- Tarifposten für Unterwasserpumpen,
- Tarifposten für Bedienpersonal,
- Kosten für Hin- u. Rücktransport des Gerätes

Private Entleiher und Firmen haben sich damit einverstanden zu erklären, dass im Einsatz- und Katastrophenfall die Unterwasserpumpen ohne Stellung von Ersatzgeräten unverzüglich abgezogen werden können. Der Eigentümer der Pumpen leistet dabei auch keinen Schadenersatz für etwaige betriebliche oder wirtschaftliche Schäden.